

## **Protokoll**

### **der 6. Sitzung der Gemischten tunesisch-österreichischen Kommission gemäß Art. 17 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung**

**Tunis, am 3. und 4. Mai 2018**

In Anwendung von Artikel 17 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung, vom 26. Mai 1987, hielt die Gemischte Kommission unter dem tunesischen Vorsitz von Gesandter Fatma Omrani Chargui, Direktorin für die Beziehungen mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union im Außenministerium der Republik Tunesien, und dem österreichischen Vorsitz von Gesandtem Christian Autengruber, Leiter des Referats für Kulturabkommen und wissenschaftlich-technische Abkommen, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, am 3. und 4. Mai 2018 ihre 6. Sitzung im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Tunis ab.

Die Zusammensetzung der beiden Delegationen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Gemischte Kommission erarbeitete das nachfolgend angeführte Kooperationsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022:

#### **I. KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT**

##### **Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen**

Beide Seiten arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel an der Entwicklung von Aktivitäten zum Austausch und zur Verbreitung ihrer jeweiligen kulturellen Ausdrucksformen und Veranstaltungen in den verschiedenen Bereichen (bildende Kunst, Literatur, Theater, audiovisuelle Kunst, Musik, Tanz, Kulturerbe, Museen, kulturelle Vielfalt) einschließlich im Rahmen des EU-Programms „Kreatives Europa“.

##### **Artikel 2 - Kulturelle Vielfalt, Immaterielles Kulturelles Erbe**

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Sie erkennen an, dass die kulturellen Güter und Dienstleistungen strategische Ressourcen für die Stärkung der kulturellen Identität und der nachhaltigen Entwicklung der Nationen darstellen.

Beide Seiten unterstreichen die Notwendigkeit der Koordinierung ihrer Positionen in internationalen Foren, im Rahmen der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie der UNESCO-Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.



### **Artikel 3 - Kulturerbe und Museen**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Kulturerbe und Museen durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen in den Bereichen Restaurierung und Denkmalpflege sowie Restaurierung von archäologischen Stätten im Wege ihrer jeweiligen nationalen Organe.

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den Museen und öffentlichen Institutionen beider Länder, die für den Bereich Museologie, Umsetzung der nationalen Museumspolitik und für die Ausbildung von Fachkräften verantwortlich sind. Dieser Austausch wird nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den zuständigen Institutionen beider Länder konkretisiert. In diesem Sinn begrüßen zum Beispiel beide Seiten die bereits bestehende Kooperation von RestauratorInnen der Akademie der Bildenden Künste Wien und dem Tunesischen Kulturministerium.

Beide Seiten informieren einander über die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Bundesmuseen und des Tunesischen Nationalen Instituts für Kulturerbe. Alle Kooperationsprojekte wären deshalb direkt zwischen diesen zu vereinbaren und abzuwickeln.

Beide Seiten tauschen gemäß den Bestimmungen des UNESCO-Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ihre Erfahrungen, Informationen und Dokumentationen über Aktivitäten im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Kulturgütern in beiden Ländern aus.

### **Artikel 4 - Festivals**

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme an Kulturveranstaltungen und internationalen Festivals im jeweils anderen Land und tauschen zu diesem Zweck im diplomatischen Weg Informationen aus. Beide Seiten begrüßen das Engagement lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, etwa bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Österreich und Tunesien.

### **Artikel 5 - Kulturwochen**

Beide Seiten setzen sich für die Organisation von gegenseitigen Kultur- und Filmwochen ein.

### **Artikel 6 - Bildende Kunst**

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme von bildenden KünstlerInnen und Fotografinnen an Gruppen- und Einzelausstellungen in Tunesien und Österreich.

Die praktischen Modalitäten für die Organisation dieser Ausstellungen werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt.

Beide Seiten begrüßen die Organisation von Workshops über zeitgenössische Kunst in beiden Ländern.

Die österreichische Seite ermutigt tunesische KünstlerInnen, sich für das Artist-in-Residence Programm des Bundeskanzleramtes zu bewerben.

### **Artikel 7 - Musik und Tanz**



Beide Seiten begrüßen:

- die Zusammenarbeit zwischen den Musikinstitutionen und –zentren beider Länder über den Austausch von Erfahrungen, Aufnahmen und Fachstudien im Bereich der Musik sowie
- den Austausch von Musik- und Tanzgruppen zur Teilnahme an internationalen, in beiden Ländern organisierten Kulturveranstaltungen

Beide Seiten tauschen Erfahrungen im Bereich der symphonischen Musik aus.

Die tunesische Seite lädt die österreichische Seite zur Teilnahme an internationalen Musikfestivals (wie dem Festival international de Carthage, dem Festival international de Musique Symphonique d'El Jem, dem Festival international de Hammamet, ... ) ein.

### **Artikel 8 – Literatur, Verlagswesen und Bibliotheken**

Beide Seiten ermutigen zum Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Literatur der Übersetzung und des Verlagswesens und begrüßen den Austausch von SchriftstellerInnen und ExpertInnen zur Teilnahme an Lesungen, Vortragsreihen und Buchmessen im jeweils anderen Land.

Beide Seiten begrüßen den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Nationalbibliotheken beider Länder (Werke – Übersetzungen – Manuskripte). Beide Seiten informieren einander über die Vollrechtsfähigkeit der Nationalbibliotheken beider Länder. Alle Kooperationsprojekte wären deshalb direkt zwischen diesen zu vereinbaren und abzuwickeln.

Beide Seiten tauschen Informationen und Dokumentation über die Bibliotheken, die Dokumentationszentren und die Verlagstätigkeiten in beiden Ländern aus. Sie begrüßen die Präsenz beider Länder an Veranstaltungen zum Themenbereich Bücher (Messen, Kolloquien, ...) im jeweils anderen Land.

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der Übersetzung und Veröffentlichung von literarischen Werken österreichischer und tunesischer AutorInnen in beiden Ländern.

### **Artikel 9 - Audiovisuelle Künste**

Beide Seiten begrüßen den Vertrieb von tunesischen Filmen in Österreich und von österreichischen Filmen in Tunesien sowie die Teilnahme von österreichischen und tunesischen Filmschaffenden an Filmfestivals, die im jeweils anderen Land organisiert werden. Sie ermutigen zudem zur Zusammenarbeit im Bereich der Konservierung und Erhaltung des Filmerbes.

Die tunesische Seite lädt die österreichische Seite zur Teilnahme an den Filmtagen von Karthago (Journées cinématographiques de Carthage) ein.

### **Artikel 10 - Bühnenkunst**

Beide Seiten ermutigen zum direkten Austausch von österreichischen und tunesischen Kunstschaffenden im Bereich der Bühnenkunst (Theater, Oper, Zirkus, ...).



Die tunesische Seite lädt die österreichische Seite zur Teilnahme an den Theatertagen von Karthago (Journées théâtrales de Carthage) ein.

### **Artikel 11 – Kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum**

Beide Seiten ermutigen zur Nutzung des jeweils anderen öffentlichen Raums anlässlich der Organisation von kulturellen Veranstaltungen in beiden Ländern.

### **Artikel 12 - EU-Programm „Kreatives Europa“**

Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms „Kreatives Europa“ (2014-2020) im Hinblick auf Know-how, Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von ProjektpartnerInnen zusammenzuarbeiten.

## **II. UNIVERSITÄRE UND WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT**

### **Artikel 13 - Hochschulkooperationen**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hochschulbildung und wissenschaftliche Forschung der Republik Tunesien und der österreichischen Universitätenkonferenz (UNIKO), um eine strategische Vision der Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten im Bereich der Hochschulbildung und der wissenschaftlichen Forschung zu erstellen.

Beide Seiten begrüßen die jahrelange Praxis der Gewährung von österreichischen Stipendien „Ernst Mach“, „Franz Werfel“ und „Richard Plaschka“ an tunesische StudentInnen und WissenschaftlerInnen. Die österreichische Seite verweist zusätzlich auf die Österreichische Datenbank für Stipendien- und Forschungsförderung „Grants“, in der weitere Förderungen zu finden sind: [www.grants.at](http://www.grants.at).

Beide Seiten setzen sich für die Annäherung ihrer Hochschulen, Forschungszentren und Strukturen des Technologietransfers, für die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit und die Ausarbeitung von Projekten und Programmen zur Ausbildung und zur gemeinsamen Forschung ein.

Beide Seiten ermutigen ihre HochschullehrerInnen zur Teilnahme an Seminaren und Symposien und auf Einladung zu Vorträgen an den Hochschulinstitutionen des anderen Landes.

Die tunesische Seite ermutigt die österreichische Seite zur Teilnahme an dem jährlich in Tunesien stattfindenden „Dorf der deutschen Sprache“ (village de langue allemande) durch die Entsendung von StudentInnen und HochschullehrerInnen und den Austausch von pädagogischem Material.

Beide Seiten ermutigen die Aktivitäten ihrer Hochschulen und Forschungsstrukturen mit dem Ziel, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Programme der Europäischen Union und insbesondere der Programme Erasmus+ und H 2020 zu intensivieren und ermutigen die

tunesischen und österreichischen HochschullehrerInnen und ForscherInnen an Projektauftrufen teilzunehmen.

Beide Seiten entwickeln ihre Zusammenarbeit zur Nutzung von Forschungsergebnissen sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der jungen HochschulabsolventInnen durch den Austausch von

- Informationen, Erfahrungen und guten Praktiken im Bereich der Autonomie und der Good Governance von Universitäten und anderen hochschulischen Einrichtungen
- Informationen über gute Praktiken im Bereich der Öffnung der Universitäten und anderen hochschulischen Einrichtungen gegenüber der Gesellschaft und der Wirtschaft
- Erfahrungen und gute Praktiken im Bereich der Konzeption und der Umsetzung der Politik der wissenschaftlichen Forschung und Innovation

Die österreichische Seite informiert, dass alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und Anstellung von LektorInnen) von den österreichischen Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

#### **Artikel 14 - Gleichwertigkeit der Diplome**

Beide Seiten konsultieren einander, wenn immer es notwendig erscheint, bezüglich der Überprüfung und Beurteilung von durch die hochschulischen Einrichtungen des anderen Landes ausgestellten Diplomen und deren Gleichwertigkeit.

### **III. DIPLOMATISCHE AUSBILDUNG**

#### **Artikel 15 – Diplomatische Akademien**

Tunesischen Studierenden sowie tunesischen Institutionen steht das internationale Ausbildungsangebot der Diplomatischen Akademie Wien (DAK), die eine postgraduale Bildungseinrichtung ist, offen.

Die tunesische Seite informiert über die Einrichtung der Diplomatischen Akademie in Tunis zur Ausbildung und zum Studium und gibt ihrem Wunsch Ausdruck, die nachstehenden Kooperationsbereiche mit der Diplomatischen Akademie Wien zu entwickeln:

- Erfahrungsaustausch über die diplomatischen Ausbildung, angebotene Kurse und Module
- Gemeinsame Organisation von Seminaren, Kolloquien und Treffen in Tunis und Wien zu Themen gemeinsamen Interesses
- Prüfung der Möglichkeit des Abschlusses eines Memorandum of Understanding zwischen beiden Einrichtungen

### **IV. ZUSAMMENARBEIT IM BILDUNGSBEREICH**



### **Artikel 16 - Austausch von Erfahrung und Expertise**

Beide Seiten tauschen Dokumente, Erfahrungen, Expertisen in folgenden Bildungsbereichen aus:

- Forschungen, Studien und Lehrpläne beider Länder
- Technische und technologische Ausbildung
- Vergleichendes Studium der Bildungssysteme
- Untersuchungen schulischer Herausforderungen (Dyslexie, Anpassungsschwierigkeiten, Kampf gegen schulische Gewalt, Schulabbruch)
- Vorschulische Bildung
- Betreuung von SchülerInnen mit speziellen Bedürfnissen

### **Artikel 17 - Erwachsenenbildung**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und bekunden ihr Interesse an einem Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial.

### **Artikel 18 - Fremdsprachenunterricht, Deutsch als Fremdsprache**

Beide Seiten begrüßen Kooperationen in folgenden Bereichen:

- Austausch von Informationen und Fachwissen über pädagogische Neuerungen, die in der Grund- und Sekundarschule im Hinblick auf den Fremdsprachenunterricht im Allgemeinen und der deutschen Sprache im Speziellen, realisiert werden
- Einladung eines Experten/einer Expertin der deutschen Sprache zur Teilnahme an Fortbildungskursen zugunsten von LehrerInnen für Deutsch als Fremdsprache (Sprachdörfer – Sprachcamps ...)
- Beteiligung an der Fortbildung von DeutschlehrerInnen im Rahmen der „Österreichtage“ (kurze Seminare zur Österreichischen Landeskunde als Weiterbildungsangebot für DeutschlehrerInnen).
- Entsendung von ExpertInnen für Deutsch als Fremdsprache nach Österreich und nach Tunesien
- Möglichkeit der Teilnahme von tunesischen DeutschlehrerInnen, FachinspektorInnen und ExpertInnen an den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung organisierten, in Österreich stattfindenden Fortbildungsseminaren zur Österreichischen Landeskunde ([www.kulturundsprache.at](http://www.kulturundsprache.at)). Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten werden Stipendien zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 19 - Weiterentwicklung des Bereichs Statistik und Evaluierung**

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Fachwissen zum Ausbau der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Statistik, Evaluierung von Indikatoren

- Stärkung des Monitorings und der Evaluierungsmechanismen zur Steuerung des Bildungssystems

### **Artikel 20 - Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)**

Beide Seiten vereinbaren Fachwissen und Erfahrungen in folgenden Bereichen auszutauschen:

- Entwicklung und Adaptierung von Lehrplänen und pädagogischen Materialien in Bezug auf die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Digitale Inhalte und pädagogische Software zur Nutzung durch LehrerInnen und SchülerInnen
- Einführung eines leistungsfähigen Systems des Fernunterrichts

## **V. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BERUFSBILDUNG**

### **Artikel 21 - Berufsbildung**

Beide Seiten ermutigen die Zusammenarbeit in den Bereichen der Berufsbildung, durch die Herstellung von bilateralen Kontakten zwischen Institutionen beider Länder gemäß nachstehender Prioritäten:

- Austausch von Erfahrungen und den guten Praktiken
- Besuchsaustausch von ExpertInnen
- Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Kooperation Schule – Unternehmen
- Austausch über Erfolgsprojekte in der Aus- und Weiterbildung in den technischen Bereichen
- Schulpartnerschaften im Bereich der Berufsbildung

## **VI. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND**

### **Artikel 22 - Jugend**

Beide Seiten geben ihrem Willen zur Begründung einer Partnerschaft in den nachfolgend angeführten Bereichen der Zusammenarbeit Ausdruck:

- Beitrag zur Vernetzung der ExpertInnen und Strukturen im Jugendsektor
- Begünstigung der Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Programms „ERASMUS+: Jugend in Aktion“

## **VII. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH FRAUENANGELEGENHEITEN UND GLEICHSTELLUNG**

## **Artikel 23 – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum ExpertInnenaustausch im Rahmen der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit mit NGOs sowie mit Kultur-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, die Projekten und Initiativen im Hinblick auf Frauenrechte und -interessen erarbeiten und mit Gleichstellungsfragen befasst sind.

## **Artikel 24 - Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen**

Die tunesische Seite informiert über Vorhaben im Bereich der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen:

- Umsetzung eines Programms zur Ausbildung von AusbilderInnen im Bereich der Sensibilisierung und Plädoyers zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen in der Familie und der Gesellschaft.
- Ausbildung im Bereich der mit der Gewalt verbundenen Konzepte, der wirtschaftlichen und sozialen Kosten der geschlechtsbedingten Gewalt
- Die Herstellung von Medienmaterialien und Förderungen (Werbespots, Broschüren, ...) bestimmt für SchülerInnen und Studierende in Hinblick auf die Mentalitätsänderung und Initiierung eines gesellschaftlichen Mobilisierungsprozesses gegen das Vorkommen von Gewalt im schulischen Milieu und im öffentlichen Raum

Die österreichische Seite informiert über folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen:

- Implementierung von Standards in der Ausbildung von medizinischen und pflegenden Berufen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“
- Umsetzung eines umfassenden Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt

Die Österreichische Seite informiert die tunesische Seite über die erste Staatenprüfung über die Umsetzung der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

## **VIII. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER FAMILIE**

### **Artikel 25**

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von:

- Erfahrungen im Bereich der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben

- Publikationen, Dokumenten und Informationen einschließlich von Studien im Bereich der Familie

## **IX. ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES KINDES**

### **Artikel 26**

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- Aus - und Weiterbildung sowie Einführung von Qualitätskriterien in vorschulischen Einrichtungen
- Pädagogisches Fachprogramm für die vorschulische Erziehung

## **X. AUSTAUSCH VON EXPERTEN UND EXPERTINNEN**

### **Artikel 27**

- Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
- Die österreichische Seite gewährt den tunesischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von EUR 40,--.
- Die tunesische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen angemessene Unterkunft und Verpflegung in einem von tunesischer Seite gewählten Hotel.
- Krankenversicherungsschutz:  
Beide Seiten gehen davon aus, dass nur Personen, die als ExpertInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, gewährt die empfangende Seite ausnahmsweise bei akuten Erkrankungen oder Unfällen kostenlose dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht, und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**



## Artikel 28 - Durchführungsbestimmungen

Die in diesem Programm vorgesehenen Aktivitäten erfolgen im gegenseitigen Einverständnis und nach Maßgabe der finanziellen Mittel.

## Artikel 29 – Inkrafttreten und Gültigkeit

Das vorliegende Arbeitsprogramm ist mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung wirksam und gilt bis zur Unterzeichnung des nächsten Programms.

Die nächste Tagung der Gemischten Kommission findet in Wien statt, wobei der genaue Zeitpunkt auf diplomatischem Weg vereinbart wird.

Geschehen in Tunis, am 22.05.2018 in zwei Urschriften in französischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.



Die Leiterin der tunesischen Delegation:  
Direktorin der Beziehungen mit den  
Mitgliedsländern der Europäischen Union  
Außenministerium der Republik Tunesien



Der Leiter der österreichischen Delegation:  
Leiter des Referates für Kulturabkommen  
und wissenschaftlich-technische Abkommen  
Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres

